

Beiderseitige Rechtsverstöße führen nicht zur Unzulässigkeit einer Unterlassungsklage

Ob ein rücksichtsloser Wohnungseigentümer sich gegen eine Klage eines anderen Eigentümers mit dem Argument wehren kann, das dieser sich seinerseits nicht ordnungsgemäß verhalte, hatte das Oberlandesgericht in München zu entscheiden. Ein Wohnungseigentümer, der Inhaber eines Tiefgaragenstellplatzes war, hatte endgültig genug davon, dass der Eigentümer des benachbarten Stellplatzes sein Motorrad immer so abstellte, dass es in bei der Ein- und Ausfahrt behinderte. Er verklagte seinen rücksichtslosen Nachbarn auf zukünftige Unterlassung. Dieser glaubte jedoch den Spieß umdrehen zu können. Er warf dem Kläger vor, dass dieser seinerseits nicht die Begrenzung seines Stellplatzes beachte und sein Fahrzeug ordnungswidrig abstelle.

Die Richter ließen diesen Einwand nicht gelten. Dem Unterlassungsanspruch des klagenden Eigentümers stand die angebliche Beeinträchtigung seines verklagten Nachbarn nicht entgegen. Auch wer sich selbst nicht rechtstreu verhält, kann seine Rechte im Klagewege durchsetzen. Soweit der verklagte Eigentümer seinerseits durch den Kläger behindert wurde, müsste er hiergegen selbst mit einer Klage reagieren.